

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1933)
Heft: 5

Artikel: Der Ernihandel und seine Folgen (1552-1562)
Autor: Gillardon, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Der Ernihandel und seine Folgen (1552—1562).

Von Dr. P. Gillardon, Staatsarchivar, Chur.

In meinem Vortrag über den Briefwechsel des Landvogts von Castels Peter Finer von Aspermont mit dem König Maximilian (vgl. Monatsblatt 1931) kam ich auch auf die Ursachen des Sturzes von Peter Finer zu sprechen. Ich betonte, daß wahrscheinlich nicht nur die finanziellen Differenzen Finers mit der österreichischen Regierung, sondern auch der Ernihandel an dieser für Finer so ruinösen Katastrophe einen wesentlichen Anteil trage. Es sei mir nun erlaubt, im folgenden auf diesen Ernihandel zurückzukommen und ihn an Hand des ebenfalls im frühern Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien gesammelten Materials sowohl in seiner Vorgeschichte und seinem Verlauf, als auch ganz besonders in seinen Folgen darzustellen.

Von den in diesem Handel die Hauptrolle spielenden zwei Personen Peter Finer, Landvogt auf Castels, und Ulrich Erni, Bergrichter auf Davos, ist der erstere aus meinem ersten Vortrag bereits genügend bekannt, die Daten seiner Laufbahn seien deshalb nur kurz in Erinnerung gerufen. Peter Finer, einer früher nicht hervortretenden, ursprünglich aus dem Vorarlberg stammenden Familie in Grüşch angehörend, wird zuerst genannt als Podestat von Tirano (1527/28), dann war er 1529/30 Vikar im Veltlin und 1533/34 Landeshauptmann im Veltlin, zwischenhinein Landammann des Hochgerichts Schiers-Seewis. Im Jahr 1538 kaufte er

die Burg Aspermont bei Jenins und nannte sich seither Peter Finer von Aspermont, während er vorher des öftern Peter von Finer genannt wird. Seit seiner Rückkehr aus dem Veltlin beteiligte er sich lebhaft an der bündnerischen Parteipolitik, bis er 1542 österreichischer Landvogt auf Castels wurde und dieses Amt bis in den Sommer 1556 behielt. Über Finers Studienzeit sind unterdessen einige Daten bekannt geworden. So enthält die von Prof. Michel in seiner Arbeit „Vom Humanismus und seinen Anfängen in Graubünden“ veröffentlichte Basler Universitätsmatrikel einen Peter Finer im Jahr 1515. Nach gfl. Mitteilungen von Dr. Osk. Vasella studierte ein Peter Finer 1519 zu Leipzig und 1522 oder 1523 zu Paris. Doch bliebe noch zu untersuchen, ob es sich dabei um unsern Peter Finer oder einen andern gleichen Namens handelt.

Über Ulrich Erni sind wir weniger gut unterrichtet, sogar der Name erscheint in verschiedenen Schreibweisen, das eine Mal als Ärni, dann wieder als Arni, während Kind in seiner Arbeit über das Verhältnis der acht Gerichte zu Österreich, wo er ebenfalls kurz auf den Ernihandel zu sprechen kommt, die modernisierte Form Erni gebraucht. Sie sei auch in dieser Arbeit angewendet. Über seine Herkunft gibt uns ein Punkt der Klageartikel wenigstens indirekten Aufschluß, es heißt nämlich dort, Erni hätte der kgl. May^t angezeigt, die Schweizer und Bündner hätten seinem Vater im alten Schweizerkrieg mehr als 300 fl. abgegessen, abgetrunken oder sonst vertragen.

Nun haben aber im Jahr 1499 die Eidgenossen und Bündner nur im Vorarlberg, in Liechtenstein und in der Herrschaft Maienfeld in größerem Umfang zusammen gewirkt, er muß also aus einer dieser drei Landschaften stammen. Wirklich finden wir in den Urkunden von Maienfeld diesen Namen vertreten. Am 28. Mai 1513 geben nämlich die III Bünde dem Johannes Ärni und seiner Ehefrau Cristine Jowalti verschiedene Güter in Maienfeld zu Lehen. 1521 gehört der gleiche Johannes Ärni dem Rat zu Maienfeld an und ist Pfleger der dortigen Pfarrkirche.

Seine Maienfelder Herkunft wird noch dadurch wahrscheinlicher gemacht, daß er immer als Bundsmann bezeichnet wird, was bei einem Liechtensteiner oder Vorarlberger nicht der Fall gewesen wäre; auch mußte er Bundsmann sein, um überhaupt eine amtliche Stelle in den 8 Gerichten bekleiden zu können. Freilich war er nicht als Bundsmann geboren, denn seine Geburt muß ungefähr

in die Zeit des Schwabenkrieges fallen, und seine Kinderjahre dürfte er in jener für die Herrschaft Maienfeld so kritischen schicksalungewissen Übergangszeit zwischen 1499—1509 verlebt haben, in der erst entschieden wurde, ob Maienfeld eine österreichische oder bündnerische Zukunft beschieden sei. Der Kauf von 1509 entschied zugunsten Bündens, und damit wurden auch die Erni Bundsleute. Ob freilich gleichfalls in der Gesinnung, darf füglich bezweifelt werden, da die Brandschatzung des Vaters Erni durch die Bündner und Eidgenossen eher auf seine einstige Zugehörigkeit zur österreichischen Partei schließen läßt. Auch hatte der Sohn Erni diese Schädigung noch mehr als 50 Jahre später den Bündnern nicht vergessen. Sein Eintritt in österreichische Dienste weist ebenfalls auf gute Beziehungen nach dieser Seite hin. Wann dieser geschah, ließ sich nicht feststellen. Im Jahre 1544 wird er Malefizschreiber in den acht Gerichten. Der Reversbrief darüber ist noch erhalten; er ist gesiegelt von Lienhart Bärtsch von Grüschi, Malefizrichter der acht Gerichte. Als Zeugen werden genannt Hans Jakob von Finer, Sohn des Landvogts, und Hs. Gort von Küblis, Bergrichter in dem Eisenbergwerk im Prättigau. Dieses umfaßte das Bergwerk zum Kloster, auf Casanna, Fondoy, Saaser Alp und so weit sich der Gang desselben Eisenerzes im Prättigau und den acht Gerichten erstreckte. Der Bergrichter im Prättigau unterstand demjenigen von Davos, also seit dem Jahr 1545 Ulrich Erni, der damals Bergrichter auf Davos wurde. Als Bergrichter auf Davos unterstand Erni seinerseits wieder dem Landvogt auf Castels, damals Peter Finer. Letzterer war zugleich Teilhaber des dritten Teils am Bergwerk im Prättigau. Aus dieser Verquickung von Amt und Privatinteresse konnten sich leicht Reibereien ergeben.

Der zwischen Finer und Erni ausgebrochene Privatstreit fällt in die Jahre 1552 und 1553. Seine eigentliche Ursache wird nirgends klar angegeben, doch bildet dieser Privatstreit gewissermaßen das Vorspiel zu den spätern Vorgängen. So sei denn im folgenden wiedergegeben, was in einigen wenigen Briefen über den Verlauf und die dabei mitspielenden Personen sowie die angewandten Intrigen festgestellt werden konnte.

Über den Stand dieses Streites anfangs 1553 unterrichtet uns ein Schreiben des Eustachius von Stampa, Pflegers zu Tarasp, an den Bergrichter Ulrich Erni auf Davos vom 17. Januar 1553. Ihm

sei am 23. Dezember 1552 von seinem Bruder Hans Viktor geschrieben worden, daß er sich wundere, weder von ihm, Eustach, noch von Erni etwas über den Streit zwischen diesem und dem Finer zu vernehmen. Die kgl. May^t habe nämlich deswegen einen ernstlichen Befehl an die Regierung und Kammer zu Innsbruck hinterlassen, diese Sache beförderlich an die Hand zu nehmen und den Erni als ihr May^t Diener ganz schadlos zu halten. Dieser Befehl sei längst heraufgekommen, er solle demselben mit Ernst nachfragen, damit diesem entsprechend vorgegangen werde. Dann glaubt der Briefschreiber, die Sache werde gut, und er rät dem Bergrichter: „laßt euch nicht mit einem Spott abfertigen, begehrt erstens alle eure Ausgaben, dann eine tapfere Ergötzlichkeit für eure Gefahr, Mühe und Arbeit und laßt es an dem Verlangen nicht fehlen. Zeigt ihnen schriftlich und mündlich an, wie ihr durch diese Sache in Elend und Armut gekommen seid, und weist auf eure Treue gegen die kgl. May^t hin, wofür ihm billig der Lohn werde, er habe es verdient. Der Briefschreiber kenne keinen Bundsmann, der sich der kgl. May^t wegen in solche Gefahr begeben habe. Daß der Finer seinen Bastard (gemeint ist dessen Sohn Hans Jakob) mit einem Schreiben hinaus in die Bünde geschickt habe (Finer befand sich damals offenbar in Innsbruck) und sie die Kommissionshandlung nicht nach Form Rechtens eingezogen haben, deshalb soll er sich nicht beirren lassen. „Finer wird sich damit kein Glimpf schöpfen, es ist nur sein Gift. Sofern wir (d. h. Eustachius von Stampa) es hätten rechtlich verrichten sollen, es wäre wahrlich Finers Nutzen nicht gewesen und wird es auch fernerhin nicht sein. Es habe ihm der Hans Sigbert ein Rodel zugestellt der Güter zu Belfort halber, wieviel das Schloß Äcker gehabt. Wo sind sie? Wir haben nicht einen Acker erfragt. Wie ist Finer mit den Kirchengütern umgegangen? Die kays. May. werde mit der Zeit wohl rechtlich sich erkundigen müssen, denn wir viel dahinden gelassen haben.“

Wir ersehen aus diesem Schreiben, daß Eustachius von Stampa, Pfleger zu Tarasp, mit seiner Freundschaft zu Ulrich Erni eine ebenso heftige Gegnerschaft zu Landvogt Finer verband. Dies war für die Sache Finers um so mißlicher, als der von Stampa am Hofe zu Innsbruck einen bedeutenden Einfluß besaß und besonders in Angelegenheiten, die bündnerische Sachen betrafen, gerne zu Rate gezogen wurde, da er darin infolge seiner ausgedehnten Beziehun-

gen weitgehende Erfahrungen und Kenntnisse sich erworben hatte. Er scheint, wie einem Schreiben Eustachs an Hans Khuen von Belasi vom 17. März 1552 zu entnehmen ist, einen ganzen Spionagedienst mit überall verteilten Agenten und Berichterstattern unterhalten zu haben, so den Ulrich Erni und dessen Sohn zu Davos, einen andern zu Zuoz, einen dritten schickt er für einige Tage nach Samaden. Die Kundschaften werden dann weitergeleitet an den Pfleger zu Nauders, Hans Khuen von Belasi.

Schon in diesem Brief sucht er übrigens dem Finer eins anzuhängen, indem er vom Davoser Aufruhr von 1550 erzählt, bei dem das Volk die Häupter der französischen Partei Hs. Guler und Gregori Heim gefangen genommen und dem Landvogt Finer zur Züchtigung überantwortet habe, „aber er Landvogt hat nit daran gewelt“. Zuletzt hätten sich die andern zwei Bünde und der französische Gesandte Castion ins Mittel gelegt. Die zwischen den Bünden und Castion geschlossene Abmachung zu Ilanz sei in Kraft geblieben, „Ursach der Vogt ist kein Nutz, so hat sich sonst niemand im Namen der kais. May^t darum angenommen“.

Mit diesem Urteil geschah Finer sicher unrecht, denn dieser hatte sich damals der österreichischen Sache stark angenommen, so stark, daß der Geschichtsschreiber Fortunat Sprecher geradezu schreibt, das Vorgehen gegen die Führer der französischen Partei sei auf heimliches Anstiften des Landvogts Finer geschehen. Wenn dem Aufruhr nur ganz vorübergehender Erfolg beschieden war, so deshalb, weil in den andern zwei Bünden eben der französische Gesandte Castion und dessen Anhänger die Mehrheit besaßen.

Der oben erwähnte Hans Sigbert von Filisur, dessen Frau eine geborne Beeli von Davos war, hatte in deren Namen Ansprüche an den Belforter Pfandschilling, der damals Finer gehörte, gemacht, war aber unterlegen und sowohl von den X Gerichten als der österreichischen Regierung abgewiesen worden. Daher seine Feindschaft gegen Finer.

In einem undatierten, aber offenbar aus dem Jahr 1553 stammenden Schreiben an einen nur aus dem Rückenvermerk festzustellenden Adressaten — es ist der tirolische Kanzler Matth. Alber in Innsbruck — kommt Ulrich Erni selbst auf Finer und seinen Handel mit diesem zu sprechen. Von Finer weiß er dem Kanzler zu berichten, daß dieser oder sein Sohn Hans Jakob mit dem Herrn Michel Zeppel, oberstem Sekretär auf der Kammer zu

Innsbruck, ebenso mit dem Herrn Nuner auf Fragenstein sowie mit dem jungen Frankfurter zu Innsbruck verschwägert sei, auch habe der Finer in Innsbruck 6 Saum süßen welschen Wein verschenkt. Sowas habe er armer Diener sich nicht leisten können und sei dadurch ins Hintertreffen geraten und müsse es entgelten, wie jetzt das Sprichwort gehe: „Wer schmiert, der fährt.“ Erni hofft aber, daß die Kommissäre, denen seine Sache mit dem Finer übertragen ist, als Liebhaber der Wahrheit und Gerechtigkeit urteilen und weder Miet noch Gaben oder Freundschaft und Feindschaft ansehen, damit ihm alle seine Schäden wieder erlegt und ihm auch für seine Mühe und Arbeit, Angst und Not gemäß dem ausgegangenen kgl. Befehl Genugtuung werde. Er ersucht weiter um Anzeige, wann die Kommission zwischen ihm und Finer stattfinde, um nicht verkürzt zu werden und damit der Finer nichts unternehmen könne, auch möchten ihm die in der Kommission zur Behandlung kommenden Artikel mitgeteilt werden, damit er feststellen könne, daß nicht etwa durch die obgenannte Schwägerschaft des Finer oder die genannten Miet und Gaben die Kommission verletzt worden sei. Er begehre auch, daß ihm gehalten werde, was ihm zugesagt sei. Hinweis, was der Finer zu Schaden und Nachteil der kgl. Mayt in den acht Gerichten gehandelt, versetzt und verpfändet und etliches käuflich hingegeben habe. Wenn die kgl. Mayt ihm dies alles nachlasse, mag er, Erni, dies wohl leiden und will es dem Finer auch wohl gönnen, sofern ihm ebenfalls beschehe nach der kgl. Mayt ausgegangenem Befehl.

Weiteres über den Handel erfahren wir aus einem Schreiben des Eustachius Stampa an Erni von Nauders aus vom 13. September 1553: Er übersende ihm, was sie beide (wahrscheinlich neben Eustachius noch Hs. Khuen, Pfleger zu Naudersberg) als Kommissari seinetwegen der Regierung in Innsbruck überschrieben haben: Sie hätten durch ihn (Ulrich Erni) erfahren, wie er der Bergrichter Ulrich Erni ab Davos durch Peter Finer zum Verderben an Leib und Gut gekommen sei. Erni hätte sie daher um ihren Schutz angefleht, und sie ersuchen deshalb, genannten Erni als einen verwundeten Mann und treuen Diener des Kaisers Audienz zu geben und ihm bei der kgl. Mayt behilflich zu sein, daß er wieder zu seinen verletzten Ehren käme; „wir befinden ouch, nachdem und ihme soliche schwere Urtel ergangen, daz er in seinem Ampt jetzmal gar cleine gehorsame me hat“. Dann gibt ihm Stampa Rat-

schläge für sein weiteres Verhalten. Er solle seine Not selbst mündlich des langen anzeigen und nichtsdestoweniger eine schriftliche Bittschrift einreichen. Ebenso soll er den Kammerprokurator, der ein ehrlicher, gerechtigkeitsliebender Mann sei, zu Hilfe nehmen, der ihm aller Billigkeit nach raten werde. Wenn die kgl. Mayt den Handel kennen würde, wie sie, die Kommissarien, ihn erfahren haben, würde es nicht vieler Worte gebrauchen. Dann folgt das Ersuchen, diesen Brief geheim zu halten, da es ihm nachteilig sein könnte, denn *er* sei einer der Kommissari gewesen, die die Angelegenheit behandelt haben, und sollte ihm nun raten. Er rechtfertigt aber seine Indiskretion und Parteilichkeit mit der Versicherung: „wäret ihr im Unrecht, wie ihr im Recht seid, wollte ich euer auch nicht schonen, da ich aber befinde, daß ihr um der Wahrheit willen so viel Angst, Not und Betrübniß gehabt habt, habe er nicht unterlassen wollen, dies anzuzeigen“.

Wir entnehmen also diesem Schreiben, daß nach dem anfänglich für Erni günstigen Stand der Dinge seine Klage abgewiesen und die Sache zu seinen Ungunsten entschieden wurde, worauf seine zwei Freunde Hs. Khuen und Eustachius von Stampa, die als Kommissäre an der Untersuchung und Durchführung des Prozesses beteiligt waren, ihn neuerdings bei der Innsbrucker Regierung empfahlen, ihn zur Wiederaufnahme des Prozesses ermunterten und zu einer persönlichen Audienz bei der kgl. Mayt rieten. Diese Bemühungen blieben aber erfolglos, und zwar weniger, weil die österreichische Regierung in Innsbruck Erni für den wirklich Schuldigen hielt, als vielmehr aus praktischen und politischen Gründen. Denn unterdessen war Ulrich Erni auch mit der Gesellschaft und den Gewerken auf Davos aus nicht festzustellenden Gründen (es scheint nach spätern gelegentlichen Angaben ein Schelthandel, Injurienhandel gewesen zu sein) in Streit geraten, wohl entsprechend der Prophezeiung Khuens in seinem Schreiben vom 13. September 1553: „wir befinden ouch, nachdem und ihme soliche schwere Urtel ergangen, daz er in seinem Ampt jetzmal gar cleine gehorsame me hat.“ So blieb als einziger Ausweg aus den Schwierigkeiten des Bergrichters Ulrich Erni, der sich einerseits mit seinem direkten Vorgesetzten, dem Landvogt auf Castels Peter Finer, überworfen hatte, andererseits mit seinen Gerichtsbefohlenen, der Gesellschaft und den Gewerken auf Davos, in Streit geraten war, die Enthebung von seinem Amt als Bergrich-

ter. Diese Enthebung geschah aber, wie gesagt, rein aus praktischen und politischen Gründen, nicht weil die österreichischen Instanzen ihn für schuldig hielten; deshalb erfolgte sie in Gnaden. Auch weiterhin genoß Erni den Schutz der Innsbrucker Regierung, und als er Bünden verlassen mußte, wandte er sich nach Tirol, von wo aus er seine Sache und namentlich seinen Handel mit Finer weiter betrieb. Auch Ernīs Söhne blieben in der Gunst Österreichs, denn später, in den siebziger und achtziger Jahren, finden wir dessen Sohn Kaspar als Malefizschreiber und den Sohn Sebastian sogar als Malefizrichter der acht Gerichte und Bergrichter auf Davos im Amt. Letzterer starb 1588. Er scheint sich mit den Davosern besser gestellt zu haben als sein Vater und stiftete sogar eine jetzt noch erhaltene Erni-Wappenscheibe für das Davoser Rathaus.

Vorläufig freilich war die Angst, Not und Betrübniß, die der Vater Erni durchzumachen hatte, lange nicht zu Ende, im Gegenteil nimmt der eigentliche Ernihandel erst jetzt seinen Anfang.

Trotz dieser schlimmen Erfahrungen Ernīs in den acht Gerichten gedachte er doch, sich daselbst niederzulassen, und zwar in Davos selbst oder doch im benachbarten Gericht Belfort. Um aber gegen allfällige Anfeindungen auf seiner Reise dorthin und während seines dortigen Aufenthalts gesichert zu sein, ließ er sich einen kaiserlichen Geleitsbrief ausstellen, auch hatte ihm die Innsbrucker Regierung ein Empfehlungsschreiben an die III Bünde mitgegeben. Unter dem Schutz dieses Geleitsbriefes begab er sich also auf die Reise in die acht Gerichte. Die Entlassung als Bergrichter hatte anfangs 1554 während seiner Anwesenheit in Innsbruck stattgefunden, die Reise in die acht Gerichte dürfte in der zweiten Hälfte Februar erfolgt sein. Als aber Erni mit diesem Geleitsbrief versehen in das Gericht Lawitsch kam, wurde er durch den Richter daselbst trotz seines Geleitsbriefes, dessen der Richter zweifelsohne Wissen gehabt, „man wisse nicht auf wessen Anhalten und aus was für Ursache“ gefangen genommen. Die Bezeichnung „Gericht Lawitsch“ konnte ich sonst nirgends feststellen; doch handelt es sich unzweifelhaft um Lenz im Gericht Belfort, dessen romanischer Name Launtsch von den des Romanischen unkundigen Österreichern Lawitsch ausgesprochen worden sein dürfte.

Die unvermutete Gefangennahme hatte für Erni noch die verhängnisvolle Folge, daß seine ganze Korrespondenz mit österreichi-

schen Regierung, der kgl. Mayt und seinen Freunden in die Hände des ihn gefangen nehmenden Richters fiel, der sie den X Gerichten übergab. Diese Schriften müssen für Erni äußerst kompromittierend gewesen sein. Wie wir schon oben ausführten, war er unter anderm als Spion des Eustachius von Stampa, Pflegers zu Tarasp, tätig und dürfte in ähnlicher Weise mit der Regierung von Innsbruck direkt verkehrt haben. So war denn eigentlich schon von Anfang an der Beweis erbracht, daß er sich in hochverräterischer Weise gegen das Land vergangen hatte, doch davon später. Der Landvogt Finer, dem diese Verfehlung Ernis als malefisch und damit der hohen Gerichtsbarkeit unterstehend zur Aburteilung übergeben wurde — den Gefangenen behielten die Gerichte allerdings selbst in Verwahrung —, gab von dem Vorgefallenen sofort Bericht nach Innsbruck, und von dort ging schon am 5. März eine Darstellung des Sachverhaltes an die kgl. Mayt nach Wien. Vorerst gab die Innsbrucker Regierung dem Balth. von Ramschwag Vogt auf Gutenberg, den wir in dieser Angelegenheit noch des öftern als Gesandten antreffen werden, Befehl, sich in die acht Gerichte zu verfügen und mit Finer zusammen zugunsten Ernis bei den Gerichten einzuschreiten. Über ihre Verrichtungen und den Stand des ganzen Handels gibt Finer am 24. März 1554 dem König Maximilian einen aufschlußreichen Bericht. Man hätte bei dem verhafteten Erni viele Briefe, Missiven und Kopien seiner Korrespondenzen gefunden. Die Bünde beschwerten sich stark, er hätte das Land bei der Herrschaft „gräßlich und übel“ vertragen, in vielen Stücken gegen alle Wahrheit. Er, Finer, hätte die verlangte Untersuchung und Prozeß aufgehalten und schicke nun der kgl. Mayt eine geheime Kopie in dieser Sache. Wenn er und der von Ramschwag nicht gewesen wären, „wäre der Erni schon hindurch“. Sie hätten also die Sache aufgehalten, bis die kgl. Mayt Antwort und Befehl einsenden würde. Die Landleute seien so erbost, daß sie Malefizgericht verlangen. Erni hätte unklug gehandelt, die ganze Korrespondenz mit sich zu führen; wenn das nicht wäre, könnte man schon Rat schaffen. Er, Finer, hätte sich zwar dieses Handels nicht beladen wollen, da er mit Erni in langem und schwerem Streit gewesen sei. Um aber eine Verzögerung der Sache zu erreichen, hätte er mit Rat des von Ramschwag den Erni statt der Herrschaft empfangen, obwohl ihm Erni „vast ungüttlich than daz im gott verzüchen well, wyl es ouch für min person nit rechen

und es gott heim setzen und Ewer kgl. wird“. Erni hätte ihn bei seiner kgl. Mayt verklagt, daß man ihn von Wien aus mit Hunden gehetzt und aller Gnaden beraubt habe. Diesen Anklagen Erniss gegenüber versichert er die kgl. Würde (Maximilian) seiner beständigen Treue. Er gebe niemandem Schuld, obwohl viele Briefe bei Erni gefunden worden seien. Er werde einen Teil dieser Briefe der kgl. Würde „des Wunders wegen“ im geheimen einsenden. Er schicke eine Kopie, mit B. bezeichnet, was Erni dem Herrn Vizekanzler, Dr. Jonas zu Wien, überantwortet habe.

Wie wir schon aus diesem Schreiben ersehen, befand sich Finer angesichts der durch die Verhaftung Erniss geschaffenen Lage wieder in einem recht bedenklichen Zwiespalt. Das Schicksal Erniss, der ihn in Innsbruck und besonders Wien während ihres Prozesses so traurig hingestellt hatte, „daß man ihn von Wien aus mit Hunden gehetzt und aller Gnaden beraubt habe“, konnte ihm persönlich nur als gerechte Strafe erwünscht erscheinen, andererseits mußte er seinen Herren in Innsbruck und Wien durch möglichste Dienstbeflissenheit, die sich bis zur Übersendung geheimer Kopien der ihm anvertrauten Ernikorrespondenzen steigerte, jeden Argwohn nehmen, als sei die Verhaftung nicht so ganz unveranlaßt erfolgt. Daß ein solcher Argwohn bestand, beweist schon die Wendung: „man wisse nicht, auf wessen Anhalten und aus was für Ursache die Verhaftung erfolgt sei“ und die Vermutung, „daß der Richter zweifelsohne vom Gleitsbrief Erniss Wissen gehabt habe“. (Finer war damals Inhaber der Belfortischen Lehen und ebenso des Zolles in Lenz.) Wie weit sich damals der Verdacht österreichischerseits gegen Finer schon zur Gewißheit gesteigert hatte, läßt sich nicht mehr feststellen, später jedoch erklärt die österreichische Regierung in Innsbruck in einem Schreiben an den Kaiser ohne weiteres, die Gerichte hätten den Erni auf Anstiften Peter Finers niedergeworfen.

In einem Schreiben vom 21. Mai 1554 gibt Finer dem König Maximilian neue Aufschlüsse über den Verlauf des Ernihandels: Er hätte diesen Mann, der ihm in Beisein des von Ramschwag von den X Gerichten angeboten worden sei mit dem Beding, das Recht nach Landsbrauch ergehen zu lassen, angenommen. Es wäre ihm dabei hauptsächlich darum zu tun gewesen, die Schriften, die bei Erni gefunden wurden, den X Gerichten zu entreißen, um weiteres Geschrei zu verhüten. Der Statthalter und die Regierung in Inns-

bruck hätten die Sache nun verzögert, indem sie dieselbe an die kgl. May^t gehen ließen, ein andermal an die Gemeinden der X Gerichte gebracht hätten. Die Gerichte wollten ihn ledig lassen, um der kgl. May^t zu gefallen. Je mehr aber der Handel hinausgezogen werde, um so größeres Geschrei deshalb in Bünden. Man mache nicht nur ihn (Finer) allein, sondern noch viele andere ehrliche Leute dafür verantwortlich. Man verwundere sich, daß die Ausübung des Rechts so sehr verzögert werde, es könnte nichts Gutes daraus entstehen. Er werde bei den Leuten übel und hoch verschrien, daß er an der Verzögerung schuld sei, und stehe geradezu in Lebensgefahr. Er könne sich nicht genug wundern, was die Regierung mit diesem Verhalten bezwecke und daß in der Vogtei solche Neuerungen und Einbrüche geschehen. Er hätte dem Statthalter und der Regierung angezeigt, wenn man dem Recht nicht seinen Lauf lassen würde, könnten die X Gerichte dazu greifen, es selbst nach ihrem Landsbrauch auszuüben, und dies möchte mit großer Unordnung geschehen.

Dann beklagt er sich bei Maximilian, was für Briefe bei Erni gegen seine (Finers) Person gefunden worden seien. Er wolle ihm dies nicht entgelten lassen, aber er hätte nicht gedacht, daß es Leute auf der Erde von solcher Untreue gäbe.

So waren also infolge der beharrlichen Bemühungen der Innsbrucker Regierung, die Sache hinauszuziehen und zuletzt den Erni frei zu bekommen, schon drei Monate verflossen. Die Schilderung Finers über die dadurch geschaffene Lage dürfte so ziemlich der Wahrheit entsprechen, war es doch bei der Schwere des Vergehens von Erni kaum mehr zweifelhaft, was für eine Strafe er in den Augen des Volkes verdient hatte; um so mehr mußte diesem die lange Verzögerung der Rechtsprechung auffallen, war man ja sonst in den Gerichten nicht gewohnt, mit solchen Leuten lange Federlesens zu machen. Zudem mußte Erni die ganze Zeit hindurch auf Kosten der Gerichte unterhalten und im Gefängnis bewacht werden, da sie diesen selbst nicht der Herrschaft überantwortet, sondern in eigenem Gewahrsam behalten hatten. Die Warnung Finers an die Innsbrucker Regierung, die Gerichte könnten bei weiterer Verzögerung des Rechts selbst das Recht in die Hand nehmen und es nach ihrem Landsbrauch ausüben, war also nur zu berechtigt.

Trotzdem versuchte es die Regierung auch weiterhin, durch ihre Gesandtschaften ihren Zweck zu erreichen, denn in diese Zeit

muß eine undatierte Instruktion fallen, betitelt: „Handlung und Werbung, so der edel vest Balth. v. Ramschwag Ihr kgl. May^t Vogt zu Gutenberg in Kraft Ihr kgl. May^t Bevelch vor den Gesandten und Ratsboten der acht Gerichte Ihrer kgl. May^t Untertanen sambt den andern zweien Gerichten ihren Mitbundsgenossen fürbracht hat, den Ulrich Arnj Ihrer May^t Diener betr.“

Danach hat der von Ramschwag den Gerichten vorerst ihrer May^t Gnade und alles Gute anzuzeigen. ztens hat sich die kgl. May^t gänzlich versehen, sie würden auf die vorausgegangene gültliche Unterhandlung hin den genannten Erni des Gefängnisses und des Rechtens erlassen haben, aber es hätte damals nichts Fruchtbares ausgerichtet werden können. So sei der kgl. May^t nochmaliges gnädigstes Ansinnen und Begehren, sie, die Gerichte, möchten als treue Untertanen der kgl. May^t zu angenehmem Gefallen von ihrem Vorhaben gegen den Erni abstehen, ihn auf freien Fuß stellen und ihm seine Briefe und was er an Geld oder sonst auf sich getragen wiederum übergeben. All dies soll ihren Freiheiten, althergebrachten Bräuchen und Rechten gänzlich unschädlich sein für jetzt und später, dazu soll dies von der kgl. May^t gegen den Gerichten in Gnaden erkannt werden.

Sollte jemand an Erni etwas anzusprechen haben, so soll ihm das gebührende Recht nicht verwehrt sein. Daneben gebe man doch zu bedenken, dieweil weder ihnen den Gerichten noch ihren Bundesgenossen aus allem, dessen sie den Erni verdächtigen, bisher kein Arges erfolgt sei und auch weiterhin nicht erfolgen soll, wie sie ja aus der kgl. May^t Kredenzbriefen und sonst vernommen haben. Sie möchten daher der kgl. May^t ein solch geringes Begehren nicht abschlagen, sondern untertänigst willfahren und dabei bedenken, daß sie kein Interesse daran haben könnten, die röm. kgl. May^t als ihrer ordentlichen Obrigkeit und ihren Landesfürsten ungnädig zu stimmen oder sich in Disputation ihrer Freiheit gemäß Erbeinigung oder in andern Weg einzulassen.

Sollte die Güte nichts verschlagen, so wäre die kgl. May^t verursacht, nach Laut der Erbeinigung erläutern zu lassen, ob den Gerichten gebührt hätte oder ob sich deren berühmte Freiheiten so weit erstrecken, daß sie ihrer kgl. May^t bestellten und mit einem Geleitsbriefe versehenen Diener dermaßen in Gefängnis legen dürften. Sollte selbst der strenge Weg des Rechtens eingeschlagen werden, so möchten sich die Gerichte daran erinnern, daß, wenn

sie alle gegen den Erni glauben klagen zu können, ihnen weder von Natur noch Rechts wegen gebühre, über ihn als Rechtsprecher zu amten, sondern die kgl. Mayt als Landesfürst müßte ihnen ein unparteiisches Gericht verordnen, wie es die Billigkeit und die Notdurft erfordern würden. Beim Gedanken, was dies alles für Unkosten, langen Verzug, Mühe und Arbeit verursachen würde, frage es sich, ob es auch nützlich und löblich wäre, daß die Untertanen sich um solch geringer Ursachen willen mit ihrem Landesfürsten entzweien, nachdem sie dies alles ohne Schaden für ihre Freiheit umgehen könnten. Die kgl. Mayt anerbiete sich auch, sofern es notwendig sei, darob zu sein, daß Erni sich gutwillig aus den Landen zurückziehe und denselben fernbleiben werde. Sollten nun die acht Gerichte seinem, des von Ramschwag Begehren willfahren, so werde er dies der kgl. Mayt zu rühmen wissen und sie ihr in Gnaden empfehlen.

Diese teils in väterlich überredendem, teils in drohendem, auf die schlimmen Folgen weitem Widerstandes hinweisendem Tone gehaltene Instruktion erreichte aber ihren Zweck ebensowenig als die andern bisherigen Bemühungen zugunsten Ernis. Im Gegenteil nahmen die Gerichte nun, wie es Finer bei weitem Verzögern des Rechts der österreichischen Regierung warnend vorausgesagt hatte, die Rechtsprechung selbst in die Hand.

Dies geschah im Juli 1554. Erni wurde über seine Verfehlungen peinlich befragt und dabei, was die spätern österreichischen Schreiben und Instruktionen besonders rügend immer wieder hervorheben, nicht weniger als 16 Mal an der Folter aufgezogen.

Über die Anklagen, die gegen Erni erhoben wurden und die sich hauptsächlich aus dem bei ihm vorgefundenen Briefwechsel mit Wien, Innsbruck etc. ergaben, gibt uns ein undatiertes Schriftstück aus dieser Zeit ausführlichen Aufschluß. Es betitelt sich „Proceß und Verlündung wider Ulrich Ärny, daz sich in sinen handschriften befint und er thon hat“. Es werden darin nicht weniger als zehn Klagepunkte gegen den Erni aufgezählt. Da diese Klagepunkte nicht nur die Verfehlungen Ernis wiedergeben, sondern auch in das ganze damalige Verhältnis zwischen den acht Gerichten und Österreich einen tiefen Einblick gewähren, seien sie hier wiedergegeben.

1. Daß er seines eigenen Nutzens wegen sich unterstanden hat, die röm. kgl. Mayt und die III Bünde, besonders den X-Gerichte-

bund gegeneinander zu verhetzen gegen alle gute Nachbarschaft, Erbeinigung und Bünde, was zu großem Abbruch gemeiner Lande hätte ausschlagen können durch Erregung großen Unwillens bei der kgl. May^t, wodurch sie in volle Ungnade gefallen wären.

2. Erfinde sich in diesen Handschriften klar, daß er sich merken lassen, er hätte kgl. Befehl, in den acht Gerichten das Tun und Lassen anderer Personen zu beobachten, niemand ausgenommen, dabei auch etliche Ehrenleute angegeben und verklagt, aber später vor Gericht davon abstehen müssen und einen argwöhnischen Eid getan, auch etliche Eide nicht gehalten, so daß man ihm daraufhin keinen Eid mehr hätte anvertrauen wollen.

3. Hätte er den X-Gerichte-Bund bei der röm. kays. und bei der kgl. May^t verklagt, daß sie durch ihre Praktiken in Prozessen zwischen ihm und andern Ehrenleuten solche Urteile gefällt hätten, daß er zu keinem billigen Rechte kommen könne.

4. Sei nicht genug zu verwundern, daß er in seinen Schriften der kgl. May^t anzeigen dürfe, wie er durch die französischen Anhänger dermaßen verhindert und hingezogen werde, daß er in diesem Land zu keinem billigen Recht noch zur Wahrheit hätte kommen können.

5. Hätte er nach seinen Schriften der kgl. May^t angezeigt, die Schweizer und Bündner hätten seinem Vater im alten Schweizerkrieg mehr als 300 fl. abgegessen, abgetrunken oder sonst vertragen, das sich ganz und gar nicht als richtig erfinde. Er tue damit also den Schweizern und Bundsleuten Unrecht und Gewalt. Er habe sie also bei der kgl. May^t mit Unwahrheit verklagt, um sich selbst damit vorzubringen.

6. Hätte er besonders die X Gerichte gegen die kgl. May^t zum höchsten verleumdet und verklagt, wie der kgl. May^t Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Rent und Gülten hingegeben und verthan würden, daß die kays. May^t deshalb die acht Gerichte hingeben und fahren lassen müsse und daß die III Bünde solchen Leuten Empfehlungsschreiben geben, damit unter diesem Schein solches im Land bleibe und der kgl. May^t entzogen werde. Durch solche Praktik und Fürschreiben werde ihm sein Recht auf der Kammer zu Innsbruck verschlagen.

7. Hätte er, wie seinen Schriften zu entnehmen sei, die von Davos und die Landleute daselbst gegenüber der Regierung zum höchsten verklagt und damit in Ungnade zu bringen begehrt.

8. Hätte er in den schwebenden Kriegsläufen gar allerlei erfahren und hin und her geschrieben, ob es wahr gewesen sei oder nicht, wodurch er gemeine Lande in großen Verdacht hätte bringen können, während sie doch keine geheime Praktik machen, sondern mit Fürsten und Herren offen verhandeln.

9. Sei er gewarnt worden aus den Räten und sonst von Bundesleuten, auch außerhalb der Bünde, daß ihm etwas im Engadin möchte widerfahren, worüber er seinen Spott gehabt, wie aus seinen Briefen hervorgehe, daß ein jeder biderbe Mann merken kann, was er im Schilde geführt habe.

10. Neben seinem unwahrhaftigen Schreiben, Verklagen und Angeben bei der kgl. May^t habe er sich gegen die auch von der kgl. May^t bestätigte Freiheit der acht Gerichte dadurch verfehlt, indem er sich den Anschein gab, als hätte er das Recht, die X Gerichte, auch einzelne Personen anzugeben, was die X Gerichte nicht leiden könnten und Ursache hätten, sich darüber zu beschweren. Sie hoffen, die kgl. May^t werde sie jederzeit bei ihrer Freiheit verbleiben lassen und sie dabei schützen und schirmen. Da in Ernis Schriften noch viele den Bünden nachteilige Berichte vorhanden sind, soll man diese dem Erni vorhalten und ihn ausfragen.

Darauf bekannte Erni mit und ohne Marter. Leider bricht das Stück gerade an dieser Stelle ab, so daß die ihm gestellten Fragen und Antworten nicht mehr wiedergegeben werden können. Die schwersten ihm vorgeworfenen Anklagen sind jedenfalls in den zehn vorstehenden Punkten enthalten, die schließlich nicht mehr bewiesen werden mußten, da sie aus Ernis Korrespondenz hervorgingen.

Das Urteil, nach Durchführung der ganzen Prozeßhandlung, lautete, wie es kaum anders zu erwarten war, auf den Tod. Doch wurde das Todesurteil auf die Fürbitte etlicher ihrer gerichtsverwandten Personen nicht ausgeführt, sondern Erni erhielt Begnadigung und sogar die Freiheit. Allerdings mußte er Urfehde schwören, das Land zu verlassen und nicht mehr in die Bünde zurückzukehren.

Die Begnadigung Ernis erfolgte nach einer spätern Angabe der Gerichte in der Weise, daß diese auf ein „groß treulich pitt“ vieler Ehrenleute von Geistlichen und Weltlichen, Frauen und Männern, den Erni der Herrschaft übergaben, um ihm das Leben

zu fristen gegen Beschwörung der Urfehde, auch weil es der vielgenannte von Ramschwag und der Hubmeister von Feldkirch gerne gesehen und darum gebeten hätten. Die Begnadigung erfolgte also formell durch die Herrschaft, d. h. deren Vertreter, den Landvogt Peter Finer, der nach seiner eingehenden Kenntnis der Stimmung in Innsbruck und gewissermaßen zu seiner eigenen weiteren Entlastung diese gern genug bewilligt haben wird.

Erni hatte damit Leben und Freiheit gerettet, allerdings gegen Schwörung der Urfehde, und den österreichischen Wünschen wurde so weitgehend Rechnung getragen. Immerhin hatten es die Gerichte bis zur Folterung und Verurteilung Erniss kommen lassen und damit das Mißfallen ihres Landesfürsten erregt. Dieser hatte nun auch keine Ursache mehr, die in der Instruktion des von Ramschwag enthaltenen Drohungen betreffend Untersuchung ihres Rechts, eine solche Strafprozedur vorzunehmen und Untersuchung ihrer Freiheiten überhaupt, unausgeführt zu lassen.

So entwickelte sich denn aus diesem Ernihandel eine Reihe von Konflikten, die das ohnehin schon gespannte Verhältnis zwischen Österreich und den acht Gerichten noch mehr trübten und ein Wesentliches dazu beitrugen, den Ablösungsprozeß der acht Gerichte von der Herrschaft Österreich zu fördern sowie den eingetretenen Riß immer unheilbarer zu machen. Ich gehe damit zum zweiten Teil meines Vortrages über, zu „den Folgen des Ernihandels“.

Obwohl die Verurteilung Erniss schon am 24. Juli 1554 stattgefunden hatte, hören wir nichts von irgendwelchen Verhandlungen zwischen den zwei einander gegenüberstehenden Partien, d. h. Österreich und den acht Gerichten. Es ist anzunehmen, daß solche zwischen der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck und den acht Gerichten stattgefunden haben als notwendige Voraussetzung zu dem wichtigen Schritt der acht Gerichte, den sie im Sommer 1555 in dieser Angelegenheit unternahmen. Sie wandten sich nämlich damals direkt an den römischen König, d. h. den spätern Kaiser Ferdinand I., teils um ihr Vorgehen gegen Erni zu rechtfertigen, teils um in dieser Angelegenheit mit Forderungen an die kgl. Mayt^t zu gelangen. Zum Gesandten, der diese wenig angenehme Mission auszuführen hatte, erkoren sie den damaligen Landammann des Hochgerichts Klosters, Florinus Hartmann, und neben ihm den Landvogt Peter Finer. So laut eines Einführungsschreibens genannten Florinus Hartmanns an die kgl. Mayt^t vom 1. August 1555.

Am 7. August richtet Finer ein Schreiben an die kgl. Mayt, worin er dieser über die Person des Gesandten Hartmann Auskunft gibt, ebenso über dessen Verhalten in Sachen, die die kgl. Mayt betreffen. Er zeichnet ihn als einen Mann, der sich so wenig wie sein Vater ausländischer Herren belade, sei ein frommer, tapferer, ordentlicher Landmann und einer Herrschaft gehorsam, obwohl etwa widerwärtige Landsleute und Anhänger der Franzosen gerne sehen würden, wenn dieser Gesandte auf die allerschlechtesten Weise abgefertigt würde, damit sie ihn auf ihre Seite ziehen könnten.

Finer hätte sich dieser Mission am liebsten überhaupt ganz entzogen, brachte sie ihn doch in eine eigentlich unmögliche Lage, wie sie nur einem Landvogt der acht Gerichte mit seiner heiklen Zwitterstellung passieren konnte. Er sollte die Interessen der acht Gerichte in einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit ihrem Landesherrn vertreten und zugleich war er Vogt dieses Landesherrn bei den Gerichten mit allen daraus sich ergebenden Pflichten und Aufgaben zur Wahrung der herrschaftlichen Rechtsame. So erklärte denn Finer den Gerichten, daß es ihm nicht gebühre, auch schwer sein wolle, diesen Handel zu verrichten. Die Gerichte trugen daraufhin seiner schwierigen Lage wenigstens insoweit Rechnung, daß sie ihm eben den Florinus Hartmann als Sprecher der Gesandtschaft beigaben.

Diesen beiden Gesandten gaben die acht Gerichte eine Instruktion, datiert vom 7. August 1555 mit, die uns über deren Stellungnahme und Rechtsauffassung in Hinsicht der Freiheitenfrage und des Ernihandels und zugleich über den innern Zusammenhang dieser zwei Streitpunkte vollständig orientiert.

Die Gerichte stellen darin fest, daß sie vom Hause Österreich mit verschiedenen Freiheiten begabt worden seien, die von allen einander folgenden Fürsten bestätigt worden seien und erst letztlich auch von der kgl. Mayt. In dieser Bestätigung sei auch enthalten, daß die Fürsten einem jeweiligen Landvogt befehlen, die acht Gerichte bei ihren Freiheiten, Herkommen und lobl. Bräuchen zu schützen und zu schirmen, auch selbst nichts dagegen zu unternehmen.

Nun seien in letzter Zeit ein und andere Einbrüche in diese Freiheiten geschehen. Damit kommen sie auf das diesen Freiheiten zuwiderlaufende Verhalten der österreichischen Behörden in Sachen Erni zu sprechen. Sie schildern den ganzen Verlauf des Ernihandels

vom Standpunkt der acht Gerichte aus, weisen dabei hin auf die ständigen Verschleppungsmanöver durch Absendung immer neuer Gesandtschaften und Hinziehen der Angelegenheit sowohl bei der kgl. May^t als bei den Gemeinden der acht Gerichte und den andern zwei Bünden, was eine ungebührliche Verlängerung der Gefangenhaltung Ernⁱs und damit ein starkes Auflaufen der Kosten bedingte, bis die acht Gerichte endlich das Recht selbst in die Hände nahmen. Die Verzögerung des Rechts sei also nicht durch die acht Gerichte, sondern durch das Verhalten der österreichischen Instanzen verursacht worden, folglich sollte die Herrschaft Österreich auch die daraus entstandenen Unkosten begleichen. Daneben sollten die Gesandten bei der kgl. May^t verschaffen, daß die Freiheiten der acht Gerichte nicht wie in diesem Fall derart verbösert und verhindert, sondern entsprechend der letzten Bestätigungsurkunde von der kgl. May^t geschützt würden.

Über den Verlauf und Ausgang dieser Gesandtschaft der acht Gerichte an König Ferdinand liegt leider kein Bericht vor, doch geben die österreichischen Kommissäre später an, die Gesandten seien gebührend abgewiesen worden, wie auch kaum anders zu erwarten war. Am 17. November 1555 befahl die kgl. May^t der Innsbrucker Regierung, diese Handlung der acht Gerichte klagend vor die zwei andern Bünde zu bringen. Auf Vorstellung der österreichischen Gesandten hatten sie erreicht, daß die zwei Bünde den acht Gerichten wegen der an Erni begangenen sträflichen Handlung und ihrer Rechtfertigung mit den Freiheitsbriefen auferlegten, diese Freiheitsbriefe in originali vorzulegen. Diese legten aber nur einige alte Abschriften von Freiheitsbestätigungen sowie ein altes Privilegium derer von Matsch vor. Die österreichischen Kommissäre hielten diese für ungenügend, um ihre so weit gehenden Freiheiten zu beweisen, und verlangten neuerdings die Vorlegung der Originale, was diese zu Händen des Vogts Dietegen von Salis zu tun versprochen, aber nie vollführten.

Auch die Bezahlung der Gerichtskosten des Erniprozesses wurde nicht erreicht, sie kommt später wieder zur Sprache.

Am 28. September 1556 erschienen die österreichischen Gesandten von neuem vor dem Bundstage der X Gerichte. In der fast ein Jahr dauernden Pause hatte sich nämlich die Spannung zwischen Österreich und den acht Gerichten noch erheblich vergrößert und die Streitangelegenheit kompliziert durch die inzwischen erfolgte plötz-

liche Entlassung Peter Finers als Vogt auf Castels und den Antritt des neuen Vogtes Dietegen von Salis.

Ich habe im Verlaufe der bisherigen Ausführungen bereits die Gelegenheit wahrgenommen, auf die fortwährende Minierarbeit Ernis und seiner Freunde gegen Finer hinzuweisen, nicht weniger auch, die Stellen in den Briefen Finers, wo er sich über die in den Briefen Ernis gegen ihn gefundenen Anklagen beschwert, zu zitieren. So war es denn schon 1554 dazu gekommen, „daß man ihn von Wien aus mit Hunden gehetzt und aller Gnaden beraubt habe“. Die Verhaftung Ernis wurde in Innsbruck, wie wir sahen, auch nicht zum Vorteil Finers ausgelegt und wahrscheinlich schon damals als von Finer aus Privatrache angestiftet eingeschätzt. Dazu kam, wie ich mich beim Landesregierungsarchiv in Innsbruck erkundigt habe, die seit 1552 gegen ihn geführte Untersuchung „wegen seines schädlichen verderblichen übeln hausens“. Die Zeit dieser Untersuchung stimmt also gerade mit dem Datum des früher erwähnten Ernischen Anklagebriefs, in dem er berichtet, wieviel der Finer zum Schaden und Nachteil der kays. May^t in den acht Gerichten gehandelt, versetzt, verpfändet und etliches käuflich hingegeben habe, überein. Wir gehen demnach kaum fehl, wenn wir diese Untersuchung gegen Finer als direkte Folge der Beschuldigungen Ernis ansehen.

Über den Ausgang dieser Untersuchung dürfte das mir nicht zugänglich gewesene Innsbrucker Material Aufschluß geben. Jedenfalls reichten die Resultate nicht hin, um den Landvogt Finer schon damals seiner Stelle zu entheben, es mußte noch der Erni-prozeß dazukommen, um die österreichische Regierung zu diesem Vorgehen zu bestimmen.

Trotz der vom österreichischen Standpunkte aus reichlich begründeten Ursachen zu Finers Entlassung mußte zu deren Ausführung gegenüber Finer und den acht Gerichten noch zu List und eigentlicher Hintergehung gegriffen werden. Finer gegenüber wurde in der Weise verfahren, daß man ihn nach Innsbruck berief, jedenfalls auch so ziemlich von seiner Verbindung mit den acht Gerichten abschloß und in seiner Abwesenheit von Castels den neuen Vogt Dietegen von Salis einsetzte, so daß sich Finer bei seiner Rückkehr vor eine vollendete Tatsache gestellt sah. Den acht Gerichten redete man vor, daß Finer mit der Entlassung einverstanden sei, da ihm eine stattliche Pension ausgesetzt werde, so daß die

acht Gerichte dem Finer einen Dienst leisten würden, wenn sie dem Vogtwechsel zustimmen. Die kgl. Mayt und die Innsbrucker Regierung hatten zur Behandlung dieser Angelegenheit in einem Schreiben vom 18. August 1556 um die Ansetzung eines Tages zu Davos ersucht, welcher Tag denn auch auf den 31. August angesetzt wurde. Es erschienen auf diesem Tag Hans Khuen von Belasi, Pfleger zu Naudersberg, und Balth. von Ramschwag, Vogt zu Gutenberg. Sie trugen vor, wie die kgl. Mayt im Jahr 1542 den Pet. Finer als Landvogt der acht Gerichte nach Laut der Freiheit der acht Gerichte angenommen und bis jetzt im Dienst behalten habe. Jetzt aber habe sich die kgl. Mayt bedacht und genanntem von Finer einen Urlaub gegeben und den Hptm. Dietegen von Salis als Landvogt der acht Gerichte vorgeschlagen mit ernstlichem Bitten und Begehren, daß sie ihn annehmen möchten ohne Weigerung und Widerruf, dies sei Ihr kgl. Mayt Wille und Meinung. Da die versammelten Räte von ihren Gemeinden keine entsprechende Instruktion besaßen, ließen sie den genannten Hptm. Dietegen von Salis vor die Gemeinden gehen. Daraufhin versammelten sich die Abgeordneten der acht Gerichte mit den neuen Instruktionen am 28. September von neuem zu Davos und erklärten sich bereit, den Dietegen von Salis als Vogt anzunehmen, jedoch mußte er vorher einen Revers unterzeichnen, der nachfolgende Bedingungen enthielt:

1. Soll er die Gerichte bei allen ihren Freiheiten bleiben lassen, sie auch dabei schützen und schirmen und nichts dagegen unternehmen noch unternehmen lassen, wie denn jetzt eine Zeit her Neuerungen vorgenommen wurden. Auch soll er gleichergestalten dem obgenannten alten Landvogt und guten Freund von Finer in Treuen bei der kgl. Mayt und der Innsbrucker Regierung um eine gnädige Unterhaltung, sei es in Ämtern oder Pension, beholfen sein.

2. Soll er den Banditen (= Verbannten) Ulrich Erni anweisen, daß er ihren alten Landvogt in Ruhe und Frieden lasse laut seiner geschworenen Urfehde ebenso weiter anhalten, daß gedachter Erni aus der fürstlichen Grafschaft Tirol verwiesen werde, ebenso diesen zu Ruhe und Frieden des Vaterlandes nicht in die III Bünde kommen zu lassen.

3. Der Kostung halb, die wegen dem Erni aufgelaufen, muß Salis versprechen, sein Bestes tun zu wollen, daß diese gemeinen Landen erlegt und bezahlt werden. Hptm. Dietegen sagte in diesem Punkte zu, auf eigene Kosten einen Boten an die kgl. Mayt senden

zu wollen, um dort alle Anliegen vorzubringen und zu einem guten Ausgang verholffen zu sein.

4. Hat der genannte von Salis zugesagt und versprochen bei seinen Treuen, Ehren und Glauben während seiner Landvogtzeit nicht gegen die III Bünde und die Eidgenossen reisen noch kriegem zu wollen.

Diesen Ausgang des so hinterlistig in die Wege geleiteten Vogtwechsels hatten die kgl. Mayt und die Innsbrucker Regierung wohl kaum erwartet, sonst hätten sie sich wahrscheinlich mit Finer zu verständigen gesucht und die neue Vogtwahl nach Möglichkeit hinausgeschoben. An Stelle Finers hatten sie nun allerdings einen andern Vogt, dafür aber einen ärgerlichen Streithandel mit den acht Gerichten mehr zu den bereits vorhandenen. Den Gegenstand dieses Streites bildete eben der vorstehende Revers, den Dietegen von Salis den acht Gerichten vorgängig seiner Vogtwahl hatte abgeben müssen. Nach Ansicht der österreichischen Herrschaft stellte dieser Revers nämlich eine ganz ungehörige Neuerung dar, die einen starken Eingriff in die österreichischen Herrschaftsrechte bedeutete. Es bestand allerdings ein Vorschlagsrecht der acht Gerichte für die Wahl eines neuen Vogtes, jedoch war es bisher nie vorgekommen, daß die acht Gerichte ihren Vorschlag von gewissen, vom Vorzuschlagenden abverlangten Bedingungen abhängig machten. Es beschlug dieses Vorgehen wirklich eine in ihren Konsequenzen weit reichende staatsrechtliche Frage, und es ist wohl begreiflich, daß man in Innsbruck und Wien dieser Reversfrage eine so große Bedeutung beilegte und sie in den folgenden Schritten immer vornean stellte. Dies geschah besonders in der Instruktion, die die österreichische Regierung ihren Gesandten an den Bundstag zu Ilanz im Januar 1557 mitgab. Sie weist darin hin, daß sie den Vogt Finer „aus beweglichen Ursachen“ seines Dienstes erlassen und den Dietegen von Salis zu seinem Nachfolger eingesetzt habe, mit dem Ersuchen an die acht Gerichte, diesen anzunehmen und sich ihm gehorsam zu erzeigen. Sie hätten ihn wirklich angenommen, aber gegen alles Herkommen und alten Brauch einen Revers abgefordert, was bis dahin noch keinem Vogt zugemutet worden sei. Da ihr, der österreichischen Regierung, dieser Eingriff in die landesfürstliche Obrigkeit durch die Untertanen höchst beschwerlich falle, möchten die Bünde die acht Gerichte zum rechten weisen und sie ermahnen, von dem gedachten Revers abzu-

stehen. Dabei verweist sie noch besonders auf das Verhalten der acht Gerichte gegenüber Erni, der trotz königlichem Geleitbrief gefangen genommen und später bis 16 Mal an der Folter aufgezogen worden sei. Da dies der landesfürstlichen Hoheit zu großer Verachtung und Verkleinerung gereiche, möchten sie diese verächtliche und freventliche Handlung der geschworenen Untertanen den Bünden ebenfalls vortragen, damit sie die acht Gerichte ermahnen, sich wegen dieses Verbrechens mit ihrer Herrschaft zu vergleichen. Die unbilligerweise selbst verursachten übermäßig hohen Kosten sollten die Gerichte ebenfalls selbst bezahlen.

Auf das Verlangen der Gerichte, in ihren Freiheiten nicht geschwächt zu werden, sollen die Gesandten den Bündnern antworten, daß ihr Wille nie gewesen sei, sie von ihren Freiheiten zu drängen, daß sie aber die Freiheit haben sollen, „einen unsern vergleiteten Amtmann und Diener mit seinem Glaitt niederzuwerfen, denselben stracks bis in die 16 Mal aufzuziehen und zu fragen und letztlich verurtlen zu lassen“, das gestünden sie ihnen nicht zu, würde sich auch gar nicht verantworten lassen. Die Kommissäre sollen auch darauf dringen, daß die acht Gerichte ihre Freiheitsbriefe zur Einsichtnahme vorlegen, um sich dann nach Gebühr verhalten zu können.

Nach diesem Vortrag sollten die Gesandten fleißig Obacht geben, ob die erschienenen Ratsboten über dieses Benehmen der acht Gerichte ein Mißfallen bezeigen und dieselben als strafbar erkennen würden, ebenso auch ob die acht Gerichte bekennen würden, Unrecht getan zu haben. In diesem Fall sollten sie den acht Gerichten in Gegenwart der andern Bünde ihr frevelhaftes Benehmen im Namen ihrer Herrschaft ernstlich verweisen. Würden die Bünde aber kein Mißfallen bezeigen, im Gegenteil die Gerichte noch zu verteidigen suchen, sollen die Gesandten die förmliche Klage gegen die acht Gerichte gemäß Erbeinigung androhen, „welliches wir doch lieber umbgeen und Sy die Gericht (wy sy sich wie gehorsame underthanen zuestuend, hielten) als Ir gnedigster Herr und Landsfürst in gnedigem bevelch haben wolten“.

Gerade diese letztere Bemerkung zeigt so recht, wie im höchsten Grade ungelegen der österreichischen Regierung diese Anstände mit den acht Gerichten kamen und wie sie jede auch nur einigermaßen ihrem Standpunkt Rechnung tragende Lösung anzunehmen bereit war. Die ganze Instruktion zeigt aber auch, wie klar die öster-

reichische Regierung die grundsätzliche Bedeutung dieser Anstände erfaßt hatte und trotz ihrer peinlichen Lage nichts von ihren Rechten opfern wollte.

In einer Schlußbemerkung kommt die österreichische Instruktion nach Behandlung verschiedener anderer Punkte nochmals auf die zwei wichtigsten und heikelsten Angelegenheiten zurück und empfiehlt den Gesandten besonders hinsichtlich der zwei Artikel, die den von Salis (Revers) und den Erni berühren, allein die Substanz zu nennen und vorzubringen und sich der übrigen Einführung zu diesen Artikeln nur als Antwort auf die Einreden der X Gerichte zu bedienen, wie denn die Gesandten ganz den vorhandenen Umständen entsprechend vorgehen und die Sachen zum besten auszuführen trachten sollen. Auf jeden Fall sollen die Gesandten über ihre Mission sobald möglich der österreichischen Regierung einen Bericht einsenden.

Dieser Bericht ist nun freilich nicht erhalten, dagegen ein solcher der österreichischen Regierung, auf Grund des Berichtes der Gesandten, an die kgl. May^t. Daraus erfahren wir denn die Beantwortung der uns interessierenden Punkte betreffend den Revers Dietegens von Salis, den Ernihandel, die Kostenfrage und Finer. Betreffend den Revers sei noch festgehalten der Bericht: Auf dieses Vorbringen (wegen des Reverses) haben die acht Gerichte durch den Landammann von Davos antworten lassen, sie glaubten mit der Verlangung des Reverses von Vogt Salis nichts Unrechtes getan zu haben, „in Ansehung, daß sich gedachter Finer je und alwegen bei ihnen wol und ehrlich gehalten, der Erni aber sich das Vaterland zu verraten unterstanden“.

Die zwei andern Bünde hatten für die Beantwortung und Entscheidung dieser Fragen, die auch für sie selbst recht folgenreich ausfallen konnten, den so beliebten Weg des Verschiebens gewählt. Diese Anstände (Kassierung des Reverses und Ernihandel) sollten mit andern auf dem zu Pfingsten in Chur stattfindenden Bundestag entschieden werden. So war wieder Zeit gewonnen und man konnte sich unterdessen auf eine Antwort besinnen, die weder den Interessen des dritten Bundes zu nahe trat, noch die kgl. May^t und die Innsbrucker Regierung allzusehr vor den Kopf stieß.

Wie die Antwort am Bundestag zu Pfingsten ausfiel, läßt sich nur erraten, da fortan für längere Zeit die Akten fehlen.

Volle 3½ Jahre vergehen, bis das uns vorliegende Aktenmate-

rial wieder einsetzt. Es scheint in dieser langen Zeit wenig verhandelt oder besser gesagt, wenig erreicht worden zu sein, da wir die Anstände noch auf so ziemlich dem gleichen Stand antreffen.

Am 10. Juni 1561 geben die zu Chur auf dem Beitage versammelten Boten des Gotteshaus- und Grauen Bundes den österreichischen Gesandten Dietegen von Salis, Vogt auf Castels, und Balth. von Ramschwag, Vogt zu Gutenberg, Antwort auf ihren Vortrag betreffend Vorlegung der Freiheiten durch die acht Gerichte. Letztere sollen, sofern sie von ihren Freiheiten nicht glaubwürdige Abschriften geben wollen, der kays. May^t Recht stehen gemäß Erbeinigung. Es wird ihnen zu einer Erklärung Frist eingeräumt bis St. Michelstag (29. September). Sollte unterdessen keine gütliche Lösung zustande kommen, wird das Recht beginnen. Die Schwierigkeit und voraussichtlich lange Dauer dieses Rechtsstreits läßt sich schon daraus ermessen, daß vor dessen Beginn noch die Frage entschieden werden mußte, ob die Gerichte schuldig sein sollen, das Recht nach der Erbeinigung oder auf Grund ihrer Freiheiten zu nehmen. Der Streit hatte auf diesem Beitag noch eine Verschärfung erfahren, indem die Boten der acht Gerichte „ehrenrührige und verkleinerliche Worte“ in bezug auf den Kaiser gebraucht haben sollten, durch die sich die kaiserlichen Gesandten verletzt fühlten.

Der auf den St. Michelstag angesetzte Termin scheint dann auf den zu Martini (11. November) zu Chur gehaltenen Beitag verschoben worden zu sein. Von diesem Beitag liegt nun sowohl ein Abschied der zwei nicht beteiligten Bünde als ein Bericht der dort anwesenden österreichischen Gesandten Dietegen von Salis, Balth. von Ramschwag und Christ. Kranzegger vor. Die österreichischen Gesandten verlangten danach die Behandlung dieses Streites gemäß Erbeinigung durch Obmann und Zusätze. Dagegen legten aber die acht Gerichte durch den Davoser Landammann Hans Guler Verwahrung ein, da bisher noch von keinem Herrn die Vorlegung der Freiheitsbriefe verlangt worden sei, auch bestreiten sie, der kays. May^t in ihrer frühern Antwort unehrerbietig begegnet zu sein. Das Verlangen, die Freiheitsbriefe vorzulegen, sei eine beschwerliche Neuerung. Sie hätten die Vorlegung deshalb auch abgeschlagen, ebenso Abschriften verweigert und darauf die zwei Bünde angerufen, sie bei ihren Freiheiten sowie den jüngst zu Chur und Ilanz ergangenen Abschieden verbleiben zu lassen, ebenso sie gegen allfällig beabsichtigte Bestrafung durch den Kaiser zu schützen und zu schirmen.

Die Kommissäre gaben betreffend die bestrittene Unehreerbietigkeit der frühern Antwort der Gerichte an den Kaiser die Erklärung ab, „sie hätten eine verständigere, ehrbarere und willfährigere Antwort erwartet, und behalten sich vor, diese Schmachsach zu gebührender Zeit aller Notdurft nach zu verantworten. Die Gesandten der beiden andern Bünde möchten die Reden der acht Gerichte in gutem frischem Gedächtnis bewahren.“

In der Schlußantwort der zwei Bünde an die österreichischen Gesandten suchten sie die acht Gerichte wegen der beanstandeten Unehreerbietigkeit zu entschuldigen, die Gesandten möchten diese Reden für diesmal auf sich beruhen lassen und nicht dermaßen hoch einschätzen, denn die von den Gerichten hätten solches ihres Erachtens nicht so böß gemeint. Im übrigen erklärten die zwei Bünde, diese Streitpunkte den Gemeinden vorlegen zu müssen, um von ihnen zu erfahren, ob die frühern in dieser Sache gegebenen Abschiede in Kräften bleiben oder andere Abschiede erlassen werden sollen. Die Antwort der Gemeinden soll den Gesandten am künftigen Beitag zu Chur, der an Pauli Bekehrung (25. Januar 1562) stattfindet, mitgeteilt werden.

Diesen Bescheid übersandten die österreichischen Gesandten nach Innsbruck, und die Innsbrucker Regierung gab davon in einem längern Bericht vom 13. Dezember 1561 dem Kaiser Kenntnis. Darin rufen sie dem Kaiser nochmals den ganzen Verlauf des Ernihandels von seinem Beginn mit der Gefangennahme Ernīs Ende Februar 1554 bis zum letzten Beitag ins Gedächtnis. In diesem Bericht wird zum ersten Mal ohne Umschweife erklärt, die Verhaftung Ernīs sei auf Anstiften Peter Finers erfolgt. Diese Anschauung dürfte auch, wie wir gesehen haben, von Anfang an auf österreichischer Seite geherrscht haben, nur geboten früher verschiedene Rücksichten, sich etwas vorsichtiger darüber zu äußern und besonders den acht Gerichten gegenüber nichts verlauten zu lassen, da diese sonst die Entlassung Finers sofort als Racheakt gegen Finer, und wohl mit Recht, gedeutet hätten, womit deren Zustimmung zum Vogtwechsel überhaupt nicht mehr zu haben gewesen wäre und die Schwierigkeiten noch um ein Vieles gewachsen wären. Dem Kaiser gegenüber mußten diese Rücksichten besonders jetzt nicht mehr genommen werden, da ja eine gütliche Erledigung der ganzen Angelegenheit kaum mehr zu erwarten war.

Die Innsbrucker Regierung gibt dann dem Kaiser einen kurzen

Überblick über den weitem Verlauf dieses Handels und der daraus sich entwickelnden Freiheitenfrage bis auf den Abschied der zwei Bünde von Martini 1561 und die Vertröstung auf Pauli Bekehrung 1562. Sie ist nun wohl vollständig überzeugt, daß auf dem Wege der Verhandlungen und der Klagen auf Bundes- und Beitagen von den acht Gerichten keine Genugtuung zu erlangen sei. Da es aber, wie sie schreibt, keineswegs tunlich sei, solche Worte und solchen Ungehorsam ruhig einzustecken und stillzuschweigen, wodurch andern das Beispiel gegeben werde, gleich zu handeln (es sei an den eben damals im Dezember 1561 vor dem Ausbruch stehenden zweiten Bauernrebell im Tirol erinnert), hätten sie (die Herren der Innsbrucker Regierung) nachgedacht, was zu machen wäre, um die Gerichte zu gebührender Strafe zu bringen. Sie schlagen deshalb vor, der Kaiser solle verordnen, daß die Gesandten der acht Gerichte oder wenigstens diejenigen, welche an der Abgabe der beleidigenden Antwort beteiligt waren, wenn sie in der Grafschaft Tirol oder den vordern Herrschaften „enhalb Arls“ betroffen würden, gefänglich eingezogen und mit gebührender Strafe gegen sie vorgegangen werden solle. Wenn aber der Kaiser glaube, daß durch eine solche Verhaftung einige Gefahr und Unruhe oder Empörung in Bünden oder bei den Eidgenossen, die sich der Sache annehmen wollten, zu befürchten sei, möge er mit dem Verhaftbefehl temporisieren, „sonderlich, dieweil sich die kays. Mayt^t zu erinnern habe, daß die acht Gerichte samt Malans und Maienfeld ein Bund und sich von Euerer Mayt^t Obrigkeit außer des Malefiz abgeworfen haben und also zu erwarten, wie sich die Läufe gegen dem Früeling allenthalben erzeigen und anlassen“, um alsdann nach Gelegenheit derselben auf obangeregtem oder anderm Weg die gebührende Strafe gegen die acht Gerichte vorzunehmen, damit die kays. Mayt^t fortan von solchem Ungehorsam der Untertanen verschont bliebe.

Im Fall, daß des Haftbefehls halber einige Empörung bei den Eidgenossen zu befürchten sein sollte, würde von Nöten sein, daß der Kaiser den Verlauf des Handels und den Ungehorsam der acht Gerichte einem Ausschuß der fürstlichen Grafschaft Tirol vortragen ließe, um mit dessen Vorwissen, Rat und Bewilligung alsdann weiter in der Sache zu verhandeln. Sie stellen dies der kais. Mayt^t anheim, doch hätten sie es ihrer Pflicht gemäß nicht verhalten wollen.

Die Innsbrucker Regierung war also in ihrer Ohnmacht gegenüber den acht Gerichten und ihrer Ratlosigkeit über das weitere Vorgehen gegen sie schließlich auf ein Mittel verfallen, das in seiner Ungewöhnlichkeit und in seiner Mißachtung aller schon damals bestehenden völkerrechtlichen Traditionen betreffend Unverletzlichkeit von Gesandtschaften allerdings bei seiner Ausführung allgemeines Aufsehen hätte erregen müssen. Die Regierung erwartete deshalb nicht mit Unrecht einige Empörung nicht nur bei den Bünden, sondern auch bei den Eidgenossen. Sie hätte sich wahrscheinlich noch eine schwerere Niederlage bereitet, als ihr die Anstände mit den acht Gerichten bisher gebracht hatten. Die kays. Mayt dürfte denn auch auf solche Vorschläge wohlweislich nicht eingegangen sein. Es wurde deshalb wenigstens die Freiheitenfrage noch bis ins folgende Jahr verfolgt, wobei man versuchte, die Angelegenheit dem Bischof von Konstanz, der in der Erbeinigung als Unparteiischer in Streitigkeiten zwischen den Bünden und Österreich bestimmt war, vorzulegen. Die Gerichte anerkannten aber einen solchen Unparteiischen nicht und wurden dabei von den andern zwei Bünden unterstützt, die entschieden, daß nur Streitigkeiten zwischen allen drei Bünden und Österreich diesem in der Erbeinigung bestimmten Unparteiischen unterstünden. Damit erreichte der Streit sein Ende, d. h. er verlief im Sande. Wie schon die andern Punkte, mußte auch dieser fallen gelassen werden, und die Schwäche der österreichischen Regierung den Gerichten gegenüber trat neuerdings zutage und dürfte letztere in ihrem Widerstande gegen die Landvogteiverwaltung auf Castels nicht wenig gestärkt haben.

So hatte denn der ganze Ernihandel mit seinen Folgeerscheinungen lange Jahre sowohl die österreichische Regierung als besonders das Volk in den acht Gerichten in Aufregung erhalten, hatte den Erni sogar an die Folter gebracht, trug wesentlich dazu bei, Peter Finer seiner Landvogtei verlustig gehen zu lassen, und wühlte verschiedene Fragen zu grundsätzlicher Erörterung auf, die auf friedlichem Wege nie gelöst werden konnten und daher im Interesse beider Teile besser nicht hervorgezogen worden wären, da sie die beiden Partien nur immer mehr auseinander brachten und den grundsätzlichen Unterschied ihrer politischen Anschauungen in seiner ganzen Tiefe erkennen ließen.

Den politischen Schaden dieses ganzen Handels hatte haupt-

sächlich die österreichische Seite zu tragen. Die acht Gerichte waren zwar unterlegen in der Kostenfrage des Erniprozesses, hatten sich auch hintergehen lassen beim Vogtwechsel, dagegen war ihre Herrschaft unterlegen in der Forderung nach Genugtuung für ihre verletzte hohe Gerichtsbarkeit, ebenso hatte sie weder in der Reversfrage, noch in der Freiheitenfrage, die alle staatspolitisch von weit größerer Tragweite waren, etwas erreichen können. Die acht Gerichte konnten sich also im wesentlichen als Sieger betrachten. Sie konnten sogar insofern einen politischen Erfolg buchen, als der von Dietegen von Salis vor seiner Vogtwahl unternommene Besuch der einzelnen Gerichte von da an eine ständige Einrichtung wurde, während solche Besuche bei den frühern Vogtwahlen nie vorgekommen waren. Bis dahin war über die Genehmigung des Vogtes höchstens bei den Deputierten der Gerichte näher nachgeforscht worden, wenn nur der Grundforderung, daß der zu Wählende ein Einheimischer war, Rücksicht getragen wurde.

Im übrigen bildete auch dieser lange Handel nur eine Episode in dem genau 150 Jahre dauernden Loslösungsprozeß der acht Gerichte von Österreich. Die Entscheidung fiel erst im folgenden Jahrhundert, zuerst zu Ungunsten der acht Gerichte, bis der Loskaufvertrag von 1649 ihnen nach hartem Ringen und schweren Opfern an Gut und Blut das so lange beharrlich verfolgte Ziel der vollständigen Freiheit endlich als wohlverdiente Frucht zuteil werden ließ.

Chronik für den Monat April 1933.

1. Am 28. März hielt Herr Kreisförster W. Burkart in der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft einen Lichtbildervortrag über die Ausgrabungen in Castaneda 1932.

Am 31. März starb während einer Sitzung des Bezirksgerichts Präsident Georg Meiler. Er wurde 1875 in Flims geboren, absolvierte das bündnerische Lehrerseminar, war dann in seiner Heimatgemeinde Flims einige Jahre als Lehrer tätig, widmete sich hierauf der Landwirtschaft und dem Viehhandel. Im Kreis und Bezirk bekleidete er alle wichtigen Ämter und war 17 Jahre lang Gemeindepräsident.

In einer Artikelserie im „Tagbl.“ Nr. 75 ff. wendet sich ein Einsender gegen den Bau eines Kantonsospitals.

2. In der Martinskirche in Chur veranstaltete der Kirchenchor Chur statt eines Passionskonzertes eine liturgische Abendfeier,